

Satzung des Fördervereins der Grundschule Blieskastel Kirchberg – Schlossberg e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Blieskastel Kirchberg – Schlossberg e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V
3. Sitz des Vereins ist Blieskastel, Ortsteil Lautzkirchen
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Homburg eingetragen.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung unserer Kinder an der Kirchberg-Schlossberg Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern
2. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen
3. Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise z. B.
 - a.) finanzielle Unterstützung der Schule bei Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattung, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden.
 - b.) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und Lehrfahrten.
 - c.) Prämien bzw. Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe.
 - d.) Wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Notfällen.
 - e.) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung. Die Mitglieder erkennen damit die Satzung, und die Ziele des Vereins an. Bei Aufnahme ist dem Mitglied auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Blieskastel Kirchberg – Schlossberg e. V.

3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt:
Durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr, danach ist die Kündigung jederzeit möglich. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5.1 Ausschluss

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen und wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn:
 - a) das Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - b) Das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes seiner Beitragspflicht nachkommt.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Stimmt der Vorstand dem Einspruch nicht zu, so entscheidet dies die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlich zu entrichtenden Geldbetrages zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens durch Aushang in der Schule und Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Blieskastel.
Eine Frist von mindestens 10 Tagen bis zur Versammlung ist einzuhalten.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Blieskastel Kirchberg – Schlossberg e. V.

3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt unter den gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenswartes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - h) den Einspruch im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
 - i) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit der Vorstand hierzu nicht befugt ist,
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Hinweis auf die geringere Anforderung an die Beschlussfähigkeit enthalten.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes. Hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) 3 Beisitzern, von denen zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums sein sollen
 - f) dem amtierenden Leiter der Schule und dem jeweiligen Schulelternsprecher Kraft Amtes. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
2. Wahl des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1 a) bis e) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladung in einer verkürzten Form erfolgen.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Blieskastel Kirchberg – Schlossberg e. V.

Anmerkung: Alle aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Der Kassenwart und alternativ der 1. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenquittungen.
7. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen.
8. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen über Beträge bis 300 Euro bedürfen lediglich der Unterzeichnung durch den Kassenwart.
9. Der Vorstand ist nur zur Verfügung zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfalle 3.000 Euro nicht übersteigen. Über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen dritte gilt nur im Innenverhältnis. Sie ist nach außen nicht beschränkt.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet
11. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes je allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des §8 Ziffer 5 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blieskastel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schulstandorte in Blieskastel und Lautzkirchen zu verwenden hat. Das Vermögen darf ausschließlich für pädagogische Zwecke und Förderung der Erziehung im Sinne des §2 Punkt 3 dieser Satzung eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgenommen ist die Verwendung für Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten an Immobilien.